



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38610
Telefax: (43 01) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-141/023/7741/2016-1
N. P.

Wien, 23.06.2016
Gr

Geschäftsabteilung: VGW-C

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Fischer über die Beschwerde der Frau N. P., Wien, B.-gasse, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Soziales, Sozial- u. Gesundheitsrecht, vom 11.05.2016, Zahl MA 40 - Sozialzentrum ... - SH/2016/407644-001, mit welchem der Antrag vom 10.03.2016 auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs (Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs und Mietbeihilfe) gemäß §§ 4, 7, 9, 10, 12 und 16 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) idgF abgewiesen wurde,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, vom 11. Mai 2016, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin vom 10. März 2016 auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs sowie Mietbeihilfe zur Zahl MA 40 – Sozialzentrum ... - SH/2016/00407644-001 abgewiesen.

Begründend führte die Behörde zusammengefasst aus, die nunmehrige Beschwerdeführerin sei mit Schreiben vom 14. April 2016 unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 16 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes aufgefordert worden, bis 5. Mai 2016 für die Beurteilung des Anspruches unerlässliche Angaben zu machen bzw. erforderliche Unterlagen, nämlich den Bausparvertrag auf dem aktuellen Stand, die abgeschlossene Lebensversicherung auf dem aktuellen Stand sowie die Alimentationsvereinbarungen von D. und Pa. P., vorzulegen. Diese Unterlagen seien jedoch nicht vorgelegt worden. Da die Behörde aus diesem Grunde außer Stande gesetzt gewesen sei, die für die Bemessung der Leistung rechtserheblichen Tatsachen festzustellen, seien diese Unterlagen somit als unerlässlich im Sinne des § 16 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes zu qualifizieren und wäre der verfahrenseinleitende Antrag daher abzuweisen gewesen.

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die nunmehrige Beschwerdeführerin auszugsweise Nachstehendes aus:

„Ich habe keine meiner Fristen verstreichen lassen und habe alle Unterlagen persönlich vorbei gebracht die sie benötigten.
Ich habe Kontoauszüge jedes mal per kopie gebracht wo genau drauf steht der Name des Kindes und die Summe und auch das es sich um die Alimente handelt
Ich habe eine ausser Gerichtliche Einigung mit beiden Väter und habe auch nichts mit dem Jugendamt zu tun das habe ich auch direkt den amt persönlich mitgeteilt.

Es stimmt auch nicht ganz der Antrag da steht etwas drinnen von 2013 das war in meiner ersten karenz jetzt beziehe ich karenzgeld von 436 euro auch dies hab ich persönlich abgegeben.

Bezüglich der Lebensversicherung und Bausparvertrag rennen beide auf meinen Sohn Pa. P. hab ich auch persönlich und jetzt auch per Mail geschrieben.“

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde, trotz ausdrücklichem Hinweis auf das Erfordernis der Beantragung einer mündlichen Verhandlung in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides, weder durch die Beschwerdeführerin noch durch die belangte Behörde beantragt. Da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt weiters vollumfänglich der Aktenlage entnehmen lässt, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen und die Entscheidung ohne Durchführung einer solchen Verhandlung ergehen.

Es ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt, der als erwiesen angenommen wird:

Die am ...1984 geborene Beschwerdeführerin bildet mit dem mj. Pa. P. und dem mj. D. P. eine Bedarfsgemeinschaft nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz und beantragte mit Eingabe vom 10. März 2016, bei der Behörde eingelangt an diesem Tage, die Zuerkennung von Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes sowie Mietbeihilfe nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz. Alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind österreichische Staatsangehörige.

Mit Schreiben vom 14. April 2016 wurde die Beschwerdeführerin durch die belangte Behörde aufgefordert, den Bausparvertrag auf dem aktuellen Stand, die abgeschlossene Lebensversicherung auf dem aktuellen Stand sowie die Alimentationsvereinbarungen von D. und Pa. P. vorzulegen. In diesem Schreiben wurde ausdrücklich auf die Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens hingewiesen und wurde sie außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass nach fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Frist die Leistung nach § 16 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes abgelehnt werden würde. Auch auf das Unterbleiben einer Nachzahlung für die Zeit der Einstellung oder Abweisung wurde hingewiesen. Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges betreffend dieses Schreiben obwalten nicht.

Am 28. April 2016 langten bei der belangten Behörde Kontoauszüge der Beschwerdeführerin ein, aus welchen Alimentationszahlungen für deren Söhne von jeweils EUR 300,-- hervorgehen. Auch wurde ein Kontoauszug des

Bausparvertrages von Pa. P. vom 31. Dezember 2015 vorgelegt, aus welchem ein Guthaben per 31. Dezember 2015 in der Höhe von EUR 421,03 hervorgeht. Weiters wurde ein Unfallversicherungsvertrag vom 7. März 2015 sowie eine Prämienaufstellung der U. AG vom 6. März 2015 vorgelegt, aus welcher monatliche Prämienzahlungen bis zuletzt April 2016 für eine Lebens- Unfalls- und Haushaltsversicherung in der Höhe von EUR 43,49 hervorgehen. Alimentationsvereinbarungen für die Söhne der Beschwerdeführerin wurden nicht vorgelegt. Auch wurde im verwaltungsbehördlichen Verfahren weder innerhalb der gesetzten Frist noch überhaupt ein Vorbringen dahingehend erstattet, warum die Vorlage dieser Unterlagen unterblieb.

In der Folge erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht auf Grund nachstehender Beweiswürdigung:

Die getätigten Feststellungen ergeben sich aus dem insoweit unbedenklichen und unbestrittenen Akteninhalt.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz) hat Anspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung, wer

1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 5 Abs. 1 und 2) gehört,
2. seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss,
3. die in § 3 definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann,
4. einen Antrag stellt und am Verfahren und während des Bezuges von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend mitwirkt.

Gemäß § 6 Z 4 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes haben Hilfe suchende oder empfangende Personen Ansprüche, die der Deckung des Bedarfs nach diesem Gesetz dienen, nachhaltig zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos, unzumutbar oder mit einem unverhältnismäßigem Kostenrisiko verbunden ist.

Gemäß § 6 Z 6 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes haben Hilfe suchende oder empfangende Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ihre Mitwirkungspflichten im Verfahren und während des Bezuges von Leistungen zu erfüllen.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist auf den Mindeststandard das Einkommen der Person, für die der jeweilige Mindeststandard gilt, anzurechnen.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sind gesetzliche oder vertragliche und der Höhe nach bestimmte Ansprüche der Hilfe suchenden Person auf Leistungen, die der zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach § 3 dienen, auch dann anzurechnen, wenn die Hilfe suchende Person diese nicht nachhaltig, auch behördlich (gerichtlich) verfolgt, sofern die Geltendmachung weder offenbar aussichtslos noch unzumutbar ist. Dies ist von der unterhaltsberechtigten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung glaubhaft zu machen.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist auf die Summe der Mindeststandards das verwertbare Vermögen von anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen.

Gemäß § 12 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes gelten, soweit keine Ausnahmeregelung nach Abs. 3 anzuwenden ist, als verwertbar:

1. unbewegliches Vermögen;
2. Ersparnisse und sonstige Vermögenswerte

Gemäß § 12 Abs. des Wiener Mindestsicherungsgesetzes gelten als nicht verwertbar:

1. Gegenstände, die zu einer Erwerbsausübung oder der Befriedigung angemessener kultureller Bedürfnisse der Hilfe suchenden Person dienen;
2. Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich sind;
4. unbewegliches Vermögen, wenn dieses zur Deckung des angemessenen Wohnbedarfs der Bedarfsgemeinschaft dient;
5. verwertbares Vermögen nach Abs. 2 bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Mindeststandards nach § 8 Abs. 2 Z 1 (Vermögensfreibetrag);
6. sonstige Vermögenswerte, solange Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht länger als für eine Dauer von sechs Monaten bezogen wurden. Dabei sind alle ununterbrochenen Bezugszeiträume im Ausmaß von mindestens zwei Monaten innerhalb von zwei Jahren vor der letzten Antragstellung zu berücksichtigen.

Gemäß § 16 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist, wenn eine Hilfe suchende oder empfangende Person trotz Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist und nachweislichem Hinweis auf die Rechtsfolgen ohne triftigen Grund nicht rechtzeitig mitwirkt, indem sie

1. die zur Durchführung des Verfahrens von der Behörde verlangten Angaben nicht macht oder
2. die von der Behörde verlangten Unterlagen nicht vorlegt oder
3. soweit nicht für die Anrechnung die statistisch errechneten Durchschnittsbedarfssätze herangezogen werden können, gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, die der zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach § 3 dienen, nicht nachhaltig, auch behördlich (gerichtlich) verfolgt, wobei eine offenbar aussichtslose, unzumutbare oder mit unverhältnismäßigem Kostenrisiko verbundene Geltendmachung von Ansprüchen nicht verlangt

werden kann, die Leistung einzustellen oder abzulehnen. Eine Nachzahlung für die Zeit der Einstellung oder Ablehnung unterbleibt. Ein triftiger Verhinderungsgrund ist von der Hilfe suchenden oder empfangenden Person glaubhaft zu machen und entsprechend zu bescheinigen.

Hilfe suchenden oder empfangenden Person glaubhaft zu machen und entsprechend zu bescheinigen.

Zuerkannte Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind u.a. dann abzulehnen oder einzustellen, wenn die Hilfe suchende Person unter Setzung einer angemessenen Frist und nachweislichem Hinweis auf die Rechtsfolgen ohne triftigen Grund nicht rechtzeitig mitwirkt, indem sie die von der Behörde verlangten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt. Die Beschwerdeführerin wurde Schreiben vom 14. April 2016 durch die belangte Behörde aufgefordert, den Bausparvertrag auf dem aktuellen Stand, die abgeschlossene Lebensversicherung auf dem aktuellen Stand sowie die Alimentationsvereinbarungen von D. und Pa. P. vorzulegen, wobei die Beschwerdeführerin einen Kontoauszug des Bausparvertrages ihres Sohnes mit Stand 31. Dezember 2015, einen Unfallversicherungsvertrag sowie Kontoauszüge vorlegte. Alimentationsvereinbarungen jedoch wurden trotz entsprechender Aufforderung nicht vorgelegt und wurde durch die Beschwerdeführerin bis zur Erlassung des nunmehr angefochtenen Bescheides auch keinerlei Vorbringen dahingehend erstattet, aus welchen Gründen ihr die Vorlage der Alimentationsverträge nicht möglich gewesen sei. Die geforderten Unterlagen waren für die Beurteilung und Bemessung des Anspruches der Bedarfsgemeinschaft insoweit notwendig, als ohne Kenntnis des Rückkaufswertes der Lebensversicherung sowie des aktuellen Standes des Bausparvertrages die Feststellung allfällig verwertbaren Vermögens der Bedarfsgemeinschaft und somit eine ordnungsgemäße Bemessung des Anspruches nicht möglich war. Die Vorlage der Alimentationsvereinbarungen war insofern notwendig, als die Hilfe suchende Person grundsätzlich verpflichtet ist, Unterhaltsansprüche gegebenenfalls behördlich feststellen zu lassen, was nur durch die Vorlage einer entsprechenden Vereinbarung überprüfbar ist.

Im gegebenen Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin innerhalb der gesetzten Frist lediglich die oben angeführten Unterlagen vorlegte, keinerlei weiteres Vorbringen erstattete sowie erst in der vorliegenden

Beschwerde erstmals auf die allfällige Unmöglichkeit der Vorlage der geforderten Alimentationsvereinbarungen einging und hierzu ein Vorbringen erstattete. Ungeachtet der Frage, ob dieses Vorbringen zum Dispens der Vorlage der geforderten Unterlagen als geeignet erscheint bzw. ob sie hierdurch einen triftigen Grund im Sinne des § 16 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes geltend macht, ist auf die ausdrückliche Anordnung ebendieser Norm zu verweisen, wonach die Hilfe empfangende Person das Vorliegen eines triftigen Verhinderungsgrundes betreffend die Erfüllung eines behördlichen Auftrages glaubhaft zu machen und entsprechend zu bescheinigen hat. Dies hat **innerhalb der gesetzten Frist** oder zumindest derart unverzüglich zu erfolgen, dass es der Behörde so ermöglicht wird, hinsichtlich des geltend gemachten Hinderungsgrundes entsprechende Ermittlungen zu pflegen und die durch die Hilfe suchende oder empfangende Person vorgelegten Bescheinigungsmittel einer Überprüfung und Würdigung zu unterziehen. Wenn die Behörde nach Ablauf der im Aufforderungsschreiben nach § 16 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes gesetzten Frist und rechtskonform erfolgter Zustellung desselben das Ansuchen abweist oder die Leistung einstellt, erfolgt dies **rechtskonform** und kann sich die Hilfe suchende oder empfangende Person auf allenfalls später geltend gemachte Hinderungsgründe nicht mehr erfolgversprechend berufen, es sei denn, sie macht glaubhaft, dass ihr eine frühere Geltendmachung dieser Gründe nicht möglich war. Jede andere Auslegung des § 16 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes würde der ratio legis einer weitgehenden Mitwirkungsobliegenheit der Hilfe suchenden oder empfangenden Person sowie des damit einhergehenden Anspruchsverlustes im Falle der Unterlassung dieser Mitwirkungsobliegenheit widersprechen, wobei im gegebenen Zusammenhang auch auf die Entscheidungsfrist der Behörde nach § 35 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes und die damit einhergehenden erhöhten Anforderungen auf eine zeitökonomische Verfahrensführung hinzuweisen ist.

Im gegebenen Zusammenhang steht jedoch fest, dass die Beschwerdeführerin trotz Aufforderung durch die belangte Behörde zur Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen im verwaltungsbehördlichen Verfahren keinerlei entsprechendes Vorbringen erstattete und insbesondere auch nicht darlegte, aus welchen Gründen ihr die Vorlage der geforderten Alimentationsvereinbarungen nicht möglich sei. Auch behauptete sie zu keinem Zeitpunkt, die

gegenständlichen Aufforderungsschreiben nicht erhalten zu haben oder legte sie Gründe dar, warum sie ihr nunmehr im eingebrachten Rechtsmittel erstattetes Vorbringen nicht bereits im behördlichen Verfahren tätigte.

Zu dem nunmehr im eingebrachten Rechtsmittel erstatteten Vorbringen, sie habe ohnehin Kontoauszüge betreffend die Überweisung der Alimente für ihre Kinder vorgelegt, weiters existierten keine gerichtlichen Vereinbarungen mit den Kindesvätern und habe sie auch nichts mit dem Jugendamt zu tun, ist festzuhalten, dass ratio legis des § 16 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes u.a. darstellt, die Hilfe suchende Person zur Vorlage solcher Unterlagen anzuhalten, welche für die Bemessung der Leistung notwendig sind und sich die Hilfe suchende Person an die so eingeforderten Unterlagen genau zu halten hat, will sie ihren Anspruch auf Zuerkennung von Mitteln aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf Basis des eingebrachten Antrages aufrecht erhalten. Es ist daher an der Behörde gelegen, die Vorlage jener Unterlagen aufzutragen, welche zur Beurteilung des maßgeblichen Sachverhaltes vonnöten sind. Eine eigenständige Beurteilung der Tauglichkeit anderer als der eingeforderten Unterlagen zur Bemessung der Leistung oder ein allfälliges „Wahlrecht“, welche Unterlagen die Behörde zur Bemessung des Anspruches heranzuziehen hat bzw. welche hierfür tauglich sind, kommt der Hilfe suchenden Person nicht zu.

Somit steht fest, dass es an der Beschwerdeführerin gelegen wäre, allfällig vorhandene Unterhaltsvereinbarungen mit den Vätern ihrer Kinder der Behörde vorzulegen oder zumindest innerhalb der gesetzten Frist ein Vorbringen zu erstatten, warum die Vorlage ebendieser Unterlagen als nicht möglich erscheint. Dies hat die Beschwerdeführerin jedoch unterlassen und war das gegenständliche Ansuchen daher aus den Rücksichten des § 16 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes abzuweisen.

Grundsätzlich ist jedoch zu den im gegenständlichen Aufforderungsschreiben vom 14. April 2016 eingeforderten Unterlagen bzw. deren Bezeichnung durch die Behörde festzuhalten, dass die Verwendung von unklaren oder unkonkreten Aufträgen bei der Einforderung von Unterlagen in einem Verfahren nach § 16 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes **als grundsätzlich unzulässig erscheint** und zu **großer Rechtsunsicherheit** führen kann. Soweit die Behörde demnach

die Beschwerdeführerin aufforderte, den „Bausparvertrag (aktueller Stand)“ sowie die „Lebensversicherung (aktueller Stand)“ vorzulegen, bedient sich die Behörde ebensolcher unkonkreten Unterlagenanforderungen, da weder angeführt wird, welcher Bausparvertrag oder Bausparverträge vorzulegen sind und wird auch die „Lebensversicherung“ nicht weiter konkretisiert. Auch verzichtet die Behörde darauf zu konkretisieren, dass (offensichtlich) der Rückkaufswert einer bestehenden Lebensversicherung nachzuweisen ist. Dementsprechend könnte es der Beschwerdeführerin auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie etwa betreffend die Lebensversicherung lediglich eine Kostenaufstellung vorlegte, aus welcher der Rückkaufswert eben nicht hervorgeht und könnte die Abweisung des gegenständlichen Ansuchens auch nicht auf eine unterbliebene Vorlage der „Lebensversicherung (aktueller Stand)“ gestützt werden. Grundsätzlich erscheint auch die Einforderung einer „Alimentationsvereinbarung von D. und Pa. P.“ als insofern unzureichend konkretisiert, als hier eben irgendeine Unterhaltsvereinbarung eingefordert wird und nicht – wie allenfalls gemeint – ein Nachweis der gerichtlichen oder behördlichen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder eben eine gerichtliche Unterhaltsfestsetzung oder eine Unterhaltsvereinbarung mit dem Jugendwohlfahrtsträger. Hätte die Beschwerdeführerin sohin irgendeine Unterhaltsvereinbarung vorgelegt, etwa einen von beiden Eltern unterzeichneten Unterhaltsvertrag mit irgendeinem Inhalt, so wäre die Einschreiterin ihren Obliegenheiten nachgekommen und wäre die Abweisung ihres Ansuchens in diesem Falle auch nicht mehr statthaft gewesen. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Behörde Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen **derart zu konkretisieren** hat, dass einerseits der Partei klar erkennbar ist, welche Unterlagen vorzulegen sind und die so eingeforderten Unterlagen auch **tauglich** sind, einer Entscheidung im Falle deren Vorlage umgehend zu Grunde gelegt werden zu können.

Da die Beschwerdeführerin jedoch trotz Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage von Unterlagen und ausdrücklichem Hinweis auf die aus ihrer Säumigkeit resultierenden Rechtsfolgen ihrer Mitwirkungsobliegenheit teilweise mangels Vorlage von Alimentationsvereinbarungen nicht nachkam und auch keine berücksichtigungswürdigen Verhinderungsgründe betreffend die Vorlage der angesprochenen Vereinbarungen im verwaltungsbehördlichen Verfahren vorbrachte, liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 des Wiener

Mindestsicherungsgesetzes für die Ablehnung des Antrages vom 10. März 2016 zweifelsfrei vor. Die Abweisung des Ansuchens durch die belangte Behörde aus den Rücksichten des § 16 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfolgte daher zu Recht und war der angefochtene Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Fischer